

Stabilisierung und vertragsrechtliche Wirkungen des StaRUG

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.
Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht
und des Instituts für Europäisches und Internationales
Insolvenzrecht

Universität zu Köln



Stabilisierung – was ist das?

- Kein „Moratorium“ im eigentlichen Sinne – „nicht alles auf Eis“
- Art. 6 Richtlinie 2019/1023: Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen
- § 49 Abs. 1: Vollstreckungs- und Verwertungssperre
 - a) Untersagung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung → § 775 ZPO
 - b) Verwertungssperre für fortführungsrelevante Aus- und Absonderung
- Regelungsvorbilder: § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und Nr. 5 InsO



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- § 49 Abs. 1 Nr. 1: Keine Vollstreckung aus Forderungen
 - Fälligkeit bleibt unberührt, also auch Eintritt Zahlungsunfähigkeit denkbar (aber dadurch Stabilisierung nicht zwingend ausgeschlossen, wenn § 33 Abs. 2 Nr. 1 überwunden)
 - Nur Wirkung ex nunc, § 775 ZPO! Kein Wegfall eines Pfändungspfandrechts
- § 49 Abs. 1 Nr. 2: Keine Verwertung von Ab- und Aussonderungsrechten bei fortführungsrelevanten Gegenständen
 - Auch bei gruppeninternen, fortführungsrelevanten Drittsicherheiten, § 49 Abs. 3
- Aufrechnung?



Voraussetzungen der Stabilisierung

- Antrag mit Restrukturierungsplanung und -konzept, § 50 Abs. 2
- Finanzplan mit Finanzierungsquellen für 6 Monate etc.
 - Beraterkosten, RB-Vergütung etc.
 - Nicht mit dem Ziel vereinbare Finanzierungsquellen bleiben außer Betracht
- Erklärung zu Rückständen, vorheriger Anordnung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren, Offenlegung nach §§ 325 bis 328, § 339 HGB
→ ggf. erschwerte Anordnung, § 51 Abs. 2



Voraussetzungen der Stabilisierung

- Keine Prüfung eines Vollstreckungstitels (ggf. dann § 51 Abs. 1 Nr. 4 – fehlende Erforderlichkeit?)
- Prüfung Vollständigkeit und Schlüssigkeit (§ 51 Abs. 1)
- Unzutreffende Tatsachen?
- Aussichtslosigkeit der Restrukturierung
- Drohende ZU („noch nicht drohend zahlungsunfähig“)
- Erforderlichkeit der Anordnung
- Beachte Haftung nach § 57
- Ggf. Fristsetzung für Restrukturierungsplan, § 51 Abs. 3
- Dauer nach § 52
 - Bis zu drei Monate
 - Verlängerung Höchstdauer auf vier Monate, wenn Planannahme zu erwarten
 - Folgeanordnung bis zur Rechtskraft des Plans, maximal acht Monate ab Erstanordnung



Kündigungs- und Vertragsänderungsrechte: § 55 StaRUG (Art. 7 Abs. 4 RL 2019/1023)

- (1) Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung einem Gläubiger etwas aus einem Vertrag schuldig, so kann der Gläubiger **nicht allein wegen der rückständigen Leistung** eine ihm im Anordnungszeitraum obliegende Leistung verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend machen; **unberührt** bleibt das Recht des Gläubigers, die Erbringung des Teils der ihm obliegenden **Gegenleistung** zu verweigern, der auf die rückständige Leistung des Schuldners entfällt. Ergehen Folge- oder Neuordnungen, ist der Zeitpunkt der Erstanordnung maßgeblich.
- (3) Ist der Gläubiger **vorleistungspflichtig**, hat er das Recht, die ihm obliegende Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung zu erbringen. Absatz 1 berührt nicht das Recht von **Darlehensgebern**, den Darlehensvertrag vor der Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit zu kündigen (§ 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Satz 2 gilt auch für andere Kreditzusagen.



Kündigungs- und Vertragsänderungsrechte: § 55 StaRUG (Art. 7 Abs. 4 RL 2019/1023)

- Begründung RegE, S. 181

„Der Gläubiger darf dann allein wegen des bestehenden Rückstands keine Leistungsstörungsrechte... sowie Vertragsbeendigungs- oder abänderungsrechte geltend machen.

Im Umkehrschluss kann sich der Gläubiger auf andere oder zusätzliche Umstände berufen, die isoliert oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Rückstand ein Leistungsstörungsrecht begründen.

Insbesondere berechtigt ein nach dem maßgeblichen Anordnungszeitpunkt eintretender Verzug... dazu, sämtliche [Verzugs-] Folgen ... geltend zu machen.“



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Austauschvertrag (z.B. Kauf)

1. Schuldner leistungspflichtig, hat aber nicht geleistet (rückständige Leistung)

2. Fall des § 55 Abs. 1:

Leistungsverweigerung durch Gl. wg. Gegenleistung

- a) § 320 BGB bezüglich Gegenleistung (+), Abs. 1 S. 1 Hs. 2
- b) § 273 BGB (-), siehe S. 1, Hs. 2 und Begr. RegE

Sonstige Vertragsrechte, z.B. Rücktritt

- c) Rücktritt *allein* wegen Rückstands (-)
- d) **Rücktritt bzw. Geltendmachung Verzugsfolgen wegen eines nach Anordnung eintretenden Verzugs (+)?**
 - M.E. Beendigung nur, *wenn Verzug mit anderer Leistung* (unklar Begr. RegE, S. 181)
 - Weitere Verzugsfolgen laufen fort
 - Verzugszinsen nach Anordnung zu zahlen
- e) Rechtsgeschäftlich vereinbartes Rücktrittsrecht (+) (Vorbehalt: § 44 und nicht nur aufgrund Rückstands)



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Austauschvertrag (z.B. Kauf)

2. Gläubiger vorleistungspflichtig

3. Fall des § 55 Abs. 3 S. 1

a) § 321 BGB bzw. nur Zug-um-Zug (§ 320 BGB)

→
▪ Problem: Vereinbarung der Erfüllung von Altforderungen zwecks Veranlassung zur Vorleistung; keine Anfechtung

b) Vertragsrechte: Grenze des § 44, aber im Übrigen zulässig



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Finanzierungen (Darlehen)

1. Noch nichts passiert, vor Leistung des Gläubigers (vor Valutierung)

1. Fall des § 55 Abs. 3 S. 2

a) § 490 BGB

b) Sonstige Vertragsrechte (Grenze: § 44) (aber fraglich, ob schon tatbestandlich erfüllt)

c) Befristeter Vertrag: Keine Pflicht zur Verlängerung

d) Kredit b.a.W.: Keine Pflicht zur Fortführung



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Finanzierungen (Darlehen)

2. (teilweise) valuiert;
Rückstand mit Rückzahlungspflichten
oder Zinsen

2.
 - a) Kündigung etc. nicht allein wegen Rückstands, § 55 Abs. 1
 - b) Leistungsverweigerungsrecht bzw. Sicherheitsverlangen bezüglich weiterer Auszahlung, § 55 Abs. 3
 - c) Kündigung/Rechte wegen Verzug nach Stabilisierung (+), aber Kündigung nur wegen Verzugs mit anderer Pflicht (Begr. RegE)
 - d) Kündigung/Rechte wegen Verzugs vor Stabilisierung (-) (Rückstand)
 - e) **Kündigung wegen wesentlicher Vermögensverschlechterung (+)**, kein arg. e. contr. aus § 55 Abs. 3 S. 2 - wie bei § 119 InsO



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Finanzierungen (Darlehen)

3. Valuiert, aber Schuldner nicht im Rückstand (vertragsgerechter Zustand)

3. Wohl keine Sperrwirkung aus Abs. 1 oder 3, daher insbesondere auch aus **§ 490 BGB** möglich (wie bei § 119 InsO)



Kündigungs-, Leistungsverweigerungs- und Vertragsabänderungsrechte – Finanzierungen (Darlehen)

4. Valuiert, kein Rückstand, aber Nebenpflichtverletzungen oder Covenantbruch (z.B. Verfehlung eines Mindest-EBITDA)

4. Fall der „rückständigen Leistung“?
- a) Vertragsrechte/Kündigungsmöglichkeit wohl (+), wenn vertraglich vorgesehen (keine Beschränkung auf § 490 BGB durch § 55 Abs. 3 S. 2)
- b) ggf. Sperrwirkung, wenn Covenant über RP angepasst werden soll (Wertung wie bei § 32 Abs. 1 S. 3 und § 33 Abs. 2 Nr. 1, Hs. 2 StaRUG)
- c) Wohl keine Berufung auf Covenantbruch nach dem StaRUG



Stabilisierung und Zusammenhang mit ZU

- **Beispiel:** Akkordstörer schert aus Stand-Still/Stundungsvereinbarung aus oder verweigert Verlängerung und stellt fällig bzw. die Forderung ist mit Ablauf Stundung (wieder) fällig
- Wenn Forderung kritisch für ZU, dann nunmehr ZU eingetreten
- Wenn schon vorher Anzeige nach StaRUG, dann § 33 Abs. 2 Nr. 1, letzter Hs., und davon abhängig dann ggf. noch Stabilisierung
- Wenn erst *nach Fälligwerden/Fälligstellung* Anzeige nach StaRUG, auch noch § 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG möglich?



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- § 54 Abs. 2

(2) Zieht der Schuldner *nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen* mit dem Berechtigten Forderungen ein, die zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten sind, oder veräußert oder verarbeitet er bewegliche Sachen, an denen Rechte bestehen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden könnten, sind die dabei erzielten Erlöse an den Berechtigten auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren, es sei denn, der Schuldner trifft mit dem Berechtigten eine anderweitige Vereinbarung.



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- Vertragliche Regelung der Verfügungsbefugnis bleibt unberührt: „nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen“
- Keine gerichtliche Ermächtigung zur Verwertung des Umlaufvermögens → Vertragliche Einigung erforderlich und Widerruf möglich
 - Etwaiger Widerruf selbst noch keine Verwertungshandlung
 - Widerruf daher in den Grenzen von § 55 Abs. 1 und § 44 vertraglich vorsehbar und möglich
- Hilft § 49 Abs. 1 Nr. 2, § 54 Abs. 2 bei Sicherungszession und Widerruf der Einziehungsermächtigung?



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- Unterschied zu § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 InsO bei der Sicherungszession?
 - Urteil des BGH 24.1.2019, IX ZR 110/17 Rdnr. 32, 34: § 21 InsO würde bei Widerruf der Einziehungsermächtigung helfen, siehe auch § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 S. 3 InsO
 - Demgegenüber: § 54 Abs. 2 stellt auf vertragliche Vereinbarung ab
 - m.E. Widerruf bleibt beachtlich, wenn vertraglich vorgesehen und Voraussetzungen vorliegen



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- Gilt § 54 Abs. 2 für alle Sicherheiten oder nur für solche, die von Anordnungssperre betroffen sind?
 - M.E. gilt § 54 Abs. 2 nur für die von der Anordnung betroffenen Gläubiger
 - **Aber:** bei den nicht betroffenen Gläubigern ergibt sich das gleiche Ergebnis möglicherweise aus der Auslegung der Vertragsvereinbarung entsprechend Urteil des BGH 24.1.2019, IX ZR 110/17
 - Nach BGH, 24.1.2019 kein automatisches Erlöschen mit Insolvenzantrag, vertragliches Einverständnis nur, wenn und solange Treuhandkonto bzw. Separierung, da sonst nicht hinreichend geschützt und bei revolvingierenden Sicherheiten Anfechtungsrisiken
 - Wenn vertraglich nur Einziehung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb vorgesehen:
 - Im StaRUG ebenfalls eine inhaltliche Begrenzung? Wenn ja, dann Separierungspflicht kraft Vertrag, nicht kraft gerichtlicher Anordnung
 - Daher auch abweichende Regelungen ex ante in den Grenzen des § 44 denkbar



Stabilisierung als Vollstreckungs- und Verwertungssperre

- Was bedeutet § 54 Abs. 2 eigentlich für den eingereichten Finanzplan?
- Bei Nutzung StaRUG später ggf. keine Eigenverwaltung mehr (§ 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO)
- Nutzungsentgelt für Wertverlust, § 54 Abs. 1
- Zahlung der geschuldeten Zinsen, § 54 Abs. 1
 - Was sind die geschuldeten Zinsen? → § 54 Abs. 1 InsO wie § 21 InsO → verweist auf § 169 InsO: laut BGH nicht Verzugszinsen, sondern (mindestens) § 246 BGB, BGH, 16.2.2005, IX ZR 26/05
- Keine Verzinsung, soweit kein Erlös zu erwarten, § 54 Abs. 1



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.
Institut für Verfahrensrecht und
Insolvenzrecht
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
christoph.thole@uni-koeln.de

